



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Mai 2015
(OR. en)

7584/15

VISA 128
COLAC 38

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union mit Kolumbien und Peru über den Abschluss von bilateralen Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
im Namen der Europäischen Union mit Kolumbien und Peru
über den Abschluss von bilateralen Abkommen
über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77
Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 3 und Absatz 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurden die Verweise auf Kolumbien und Peru von Anhang I in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates² überführt.
- (2) Die Verweise auf Kolumbien und Peru sind mit einer Fußnote versehen, der zufolge die Visumbefreiung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines mit der Europäischen Union zu schließenden Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht gilt.
- (3) Die Kommission hat die Erfüllung der entsprechenden Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 durch Kolumbien und Peru im Hinblick auf die Aushandlung von bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Union und den beiden Ländern über die Befreiung von der Visumpflicht positiv bewertet.

¹ Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 67).

² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

- (4) Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss bilateraler Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht mit Kolumbien und Peru sollten aufgenommen werden.
- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates¹ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (6) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

² Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

Artikel 1

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, Verhandlungen im Namen der Union über bilaterale Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht mit Kolumbien und Peru aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der in 7142/15 ADD 1 festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe "Visa" des Rates geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident
